



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Mittelweser“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 05. März 2009

Aufgrund der §§ 42a Absatz 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das 90,16 Hektar große Gebiet „Mittelweser“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als eine der wertbestimmenden Kernzonen des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Das Naturschutzgebiet „Mittelweser“ ist Teilfläche des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstaustufe Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

### Stadt Petershagen

#### Gemarkung Hävern

**Flur 4**, Flurstücke 32/1, 36, 37, 64 teilweise, 72, 81 teilweise, 83, 88/35, 89/35, 99, 100, 101, 102, 108, 109, 111, 112, 134 und 135 teilweise.

#### Gemarkung Ovenstädt

**Flur 3**, Flurstücke 21, 23, 25, 26, 30, 31, 32, 33, 61, 74, 75, 81, 89, 96, 97, 98, 113, 114, 115, 117, 120, 121, 123 teilweise, 124, 125, 126 sowie

**Flur 4**, Flurstücke 14 teilweise, 209 und 455.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,

während der Dienststunden eingesehen werden.



## § 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines im Sinne des Wasser- und Wiesenvogelschutzes hergerichteten, großflächigen Stillgewässers mit seinen Randzonen bestehend aus Weiden-Ufergebüsch, Erlen-Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, extensiv genutztem Grünland und ungenutzten Brachen. Weiterer Bestandteil des Naturschutzgebietes sind funktional verbundene, flussbegleitende, autotypischen Feucht- und Nassweiden sowie Grünlandbrachen der Weseraue.

Insbesondere ist das großflächige Stillgewässer, das durch naturnahe Uferstrukturen mit ausgeprägten Flachufern, Halbinseln und Röhrichten, vegetationsfreien Flächen und Schwimmblattvegetation sowie ornithologisch besonders bedeutsamen Inseln geprägt ist, besonders zu schützen und zu fördern.

Aufgrund der Biotopstrukturen, der geografischen Lage und der extensiven Nutzung besitzt das Gebiet eine ganzjährige, besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet vor allem für Wasser- und Wiesenvögel. Dabei hat das große Stillgewässer eine besondere Funktion vor allem als Schlafplatz für nordische Gänse und Schwäne.

Die feuchten bis nassen Grünlandflächen zwischen Weser und Stillgewässer mit einzelnen Blanken und Kleingewässern stellen einen wichtigen Nahrungsraum für die in der Umgebung brütenden Weißstörche dar und sind Äsungsflächen für Rallen und Entenvögel.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex hat auch besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien sowie für Pflanzen und für gefährdete Pflanzengesellschaften und ist zudem wertvoll für Höhlenbrüter sowie Wasserinsekten.

- b) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 3.1) bezieht:

zu nennen sind insbesondere folgende regelmäßig vorkommende Vogelarten:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Löffelente (*Anas dypeata*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),



- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
  - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewicki*)
  - Singschwan (*Cygnus cygnus*),
  - Blässlalle (*Fulica atra*),
  - Austernfischer (*Haematopus ostraegeus*),
  - Sturmmöwe (*Larus canus*),
  - Heringsmöwe (*Larus fuscus*),
  - Mantelmöwe (*Larus marinus*),
  - Gänsesäger (*Mergus merganser*),
  - Zwergsäger (*Mergus serrator*),
  - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
  - Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*),
  - Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
  - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
  - Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*),
  - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
  - Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
  - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
    - die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  2. die Rächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, das Stillgewässer zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung;
    - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
    - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
    - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
  3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;



unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Deiches, der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
  - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdlichen Regelung des § 5 dieser Verordnung;
8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zeit-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;



10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;  
  
unberührt von diesem Verbot bleibt
  - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 5 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - a) erforderliche Maßnahmen der Deich- und Gewässer- Unterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  - b) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen- Drainagen und Drainageausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

## § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden, und auf Flächen im öffentlichen Eigentum, zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist zu lagern oder diese Stoffe auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen; auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden sowie auf Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Röhrichte durch Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf öffentlichen Flächen zu lagern.



## § 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Ausübung der Jagd;
2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;  
unberührt von diesen Verboten bleiben:
  - a) die Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres als Einzelansitzjagd von je einer festen Ansitzleiter in der Gemarkung Hävern, Flur 4, Flurstück 101 und in der Gemarkung Ovenstädt, Flur 3, Flurstück 25 an festgelegten Standorten. Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen;
  - b) die Durchführung einer Gesellschaftsjagd auf Niederwild außer Wasserwild in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Oktober eines jeden Jahres ausschließlich auf den Landflächen bei schonender Jagdausübung. Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen;
  - c) Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
  - d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

## § 6 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

## § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

## § 8 Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



## § 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen, einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

## § 12 Inkrafttreten

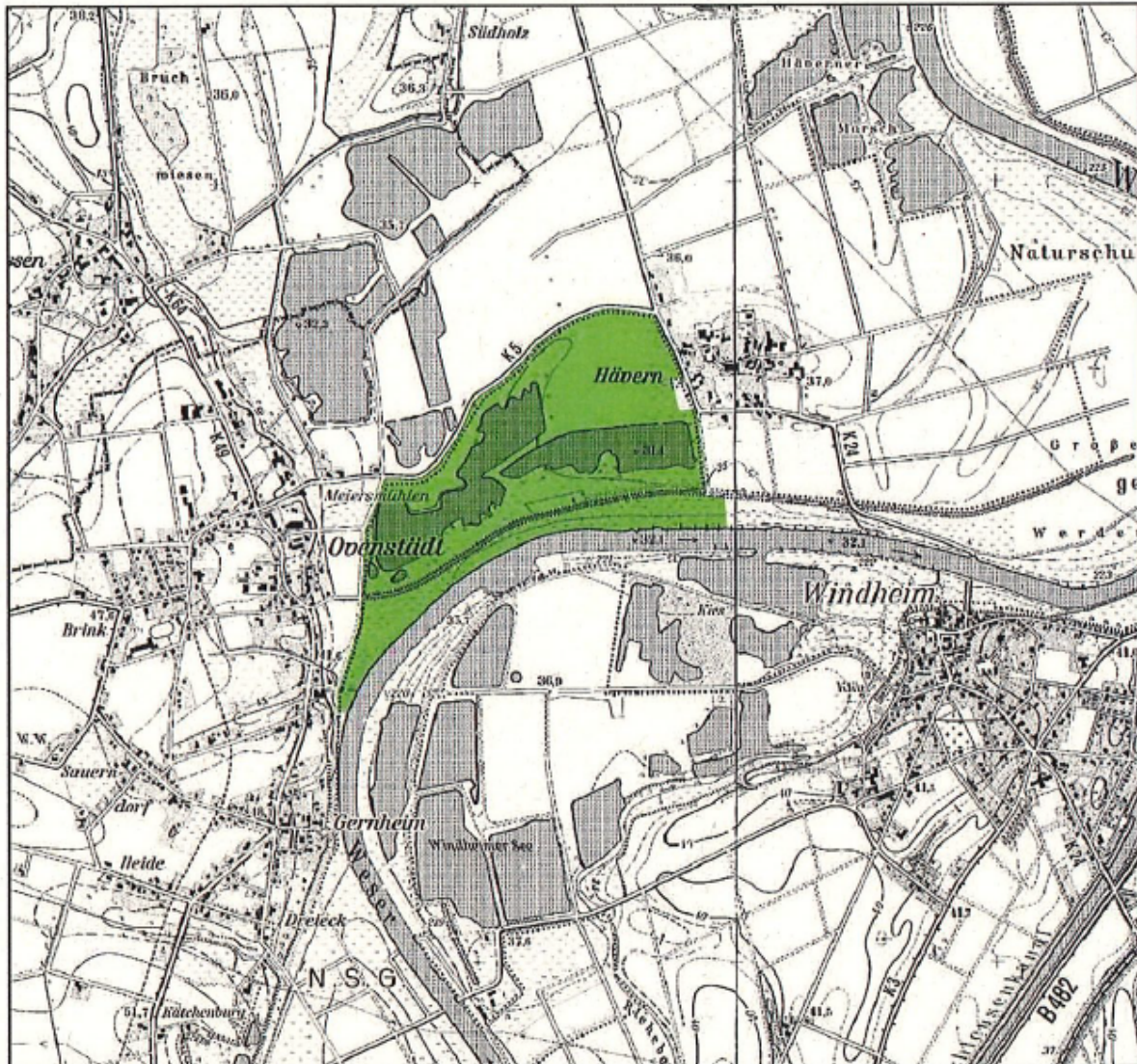
Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahre.





## Naturschutzgebiet "Mittelweser"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittelweser" in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 05. März 2009.



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW  
Bonn 1995

Detmold, den 05.03.2009  
Az. 51.30 - 622

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
In Vertretung  
Anton Schäfers